

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von

BUSCH Semiconductor Vacuum Group GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, folglich AGB abgekürzt, sind Grundlage der zwischen der **BUSCH Semiconductor Vacuum Group GmbH**, Tiroler Straße 80, 9500 Villach im Folgenden kurz „Busch“ genannt und ihren Kund:innen geschlossenen Verträge.

Busch ist ein weltweit agierendes, hochprofessionelles Unternehmen des Semiconductor Vacuum Sektors. Wir bieten führende Vakuum- und Überdrucktechnologie an und garantieren unseren Kund:innen das beste Service durch die besten Mitarbeiter:innen.

1 Wichtige Informationen - Lesbarkeit und Navigation durch die AGB

Busch ist ein weltweit agierendes Familienunternehmen mit hochprofessionellen Mitarbeiter:innen. Der Kontakt und die ehrliche, wohlwollende und professionelle Vertrauensbasis zu unseren Kund:innen sind uns genauso wichtig wie die Beziehung zu unseren Angestellten. Vertrauen ist die Basis einer jeden erfolgreichen Beziehung und so wollen wir Ihnen auch in diesen AGB begegnen.

Zur einfacheren Lesbarkeit und Navigation machen wir Sie hier auf ein paar Formatierungsmerkmale aufmerksam, die Sie beim Prüfen unserer AGB besonders berücksichtigen sollten:

FETT: Wenn wir etwas FETT drucken, dann um Sie darauf aufmerksam zu machen. Es kann sein, dass es sich um wichtige Schlagworte handelt, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Prüfung suchen oder benötigen könnten.

FETT und UNTERSTRICHEN: Wenn wir etwas FETT und UNTERSTRICHEN schreiben, sollten Sie diese Bestimmungen besonders sorgfältig prüfen. In diesem Fall handelt es sich aus unserer Sicht um wesentliche Verpflichtungen, die Sie als Kund:in betreffen.

2 Begriffsdefinition

Nachfolgend sollen einige Begriffe, welche in diesen AGB Verwendung finden, näher definiert werden, um ein möglichst universelles Verständnis unseres Regelungsgehaltes zu erreichen. Sollten manche Begriffe dennoch unklar sein oder es unterschiedliche Betrachtungswinkel geben, so gilt im Zweifelsfall die Legaldefinition des Begriffs.

2.1 Unvorhergesehene Ereignisse

Unvorhergesehene Ereignisse sind Ereignisse, die plötzlich Einfluss auf unsere Leistungen haben können, unabhängig davon, ob dieser Einfluss direkt, indirekt, kurzfristig oder langfristig besteht. Diese Ereignisse stellen Störungen oder Beeinträchtigungen unserer täglichen Geschäftspraxis dar und erfordern es, dass eine Prognose nur durch eine speziell für diese Form der Ereignisse ausgebildete Person erstellt werden kann.

Unvorhergesehene Ereignisse befinden sich grundsätzlich außerhalb der Einflussosphäre von Busch, wobei sich die Feststellung, ob sich Ereignisse in der Einflussosphäre befinden oder nicht, ausschließlich durch die subjektive Feststellung der Geschäftsleitung von Busch bestimmen lässt.

Beispiele für solche unvorhergesehenen Ereignisse sind: Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile, Naturkatastrophen etc..

2.2 Besondere Transportbedingungen

Besondere Transportbedingungen sind Umstände, die für nicht kundige Personen unvorhersehbar sind. Beispielsweise könnten dies extreme äußerliche Einflüsse, wie eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit, direkte Sonneneinstrahlung, große Erschütterungen, untypische Neigungen oÄ sein.

3 Geltungsbereich

3.1 Alle Leistungen von Busch in Zusammenhang mit den angebotenen Produkten erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB sowie der einschlägigen Vertragszusätze. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kund:innen gelangen nicht zur Anwendung. Diese AGB werden mit jedem Vertrag vorgelegt und gelten für das jeweilige Produkt und die jeweilige Leistung unabhängig davon, um welche Charge es sich handelt oder welche Zusatzleistungen vom Auftrag umfasst sein können. Dementsprechend werden auch alle Service-,

Wartungs- und sonstigen Dienstleistungen von den Regelungen dieser AGB umfasst.

3.2 Der Grundsatz dieser AGB-Bindung betrifft Leistungen und Waren auch dann, wenn es sich um transnationale Leistungen oder Waren handelt.

4 Geschäftsanbahnung und Angebot

4.1 Jede Form der Geschäftsanbahnung, sei es ein routinemäßiges bereits bekanntes Geschäft zu üblichen Konditionen und Bedingungen oder ein völlig neues Geschäft, unabhängig vom Inhalt des Geschäftes, bedarf der **Schriftform**. Zwischenabsprachen oder mündliche Erklärungen, die nicht zumindest als Kurzprotokoll in das Angebotsverfahren aufgenommen wurden, sind jedenfalls gegenstandslos für nachfolgende Ansprüche jedweder Art.

4.2 Beachten Sie hierbei, dass wir selbstständig und auch auf Kund:innenwunsch gerne Check- und/oder Bestelllisten anfertigen, die für regelmäßige Order mit unterschiedlichen Detailbedingungen herangezogen werden können, um das Produkt oder die Leistung zu beschreiben.

4.2.1 Wenn Sie uns eine solche Orderliste zusenden, wird diese automatisch Teil der Angebotslegung und dient als Bemessungsgrundlage.

4.2.2 Sollten Sie selbst Fehlangaben beim Ausfüllen dieser Orderliste eingetragen haben und uns nicht rechtzeitig über die fälschlicherweise eingetragenen Fehlinformationen oder Werte informieren, haben Sie keinen Anspruch darauf, das Produkt oder die Leistung auf Basis dieser Mängel zu beanstanden. In diesem Fall würde Busch auch keinerlei Gewährleistungen oder Haftungen für mögliche Folgeschäden übernehmen.

4.3 Angebote, die wir für Sie erstellen, beinhalten meist Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben. Diese Angaben sind jedoch nicht als endgültige Angaben zu verstehen, da es zu konstruktionsbedingten Änderungen kommen kann.

5. Pflichten der Kund:innen

5.1 Sind Sie Kund:in, verpflichten Sie sich dazu, alle Angaben stets wahrheitsgetreu und korrekt zu machen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dass Sie uns im Falle von geänderten Kontakt- oder Adressdaten unverzüglich informieren.

5.2 Als Kund:in haben Sie außerdem die Pflicht, alle Angebote, Verträge, Vertragsbestandteile und oder Protokolle, die im Rahmen der Geschäftsanbahnung mit uns erstellt wurden, auf Ihre Bedürfnisse hin zu prüfen und uns zu versichern, dass keine vertraglichen Details von Ihnen genehmigt werden, die nicht mit Ihrem objektiven Abschlusswillen vereinbar sind.

5.3 Sämtliche aktuell gültige gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Verwendung, Weiterverkauf sowie Export sind durch Kund:in einzuhalten.

6. Preise und Preisanpassung

6.1 Preise und Preisanpassungen ergehen auf Basis der mit Ihnen als Kund:in getroffenen Vereinbarungen und unserer internen Kalkulationen. Jegliche Preisgestaltung von Busch ist vom aktuellen Marktwert der einzelnen Komponenten sowie unserer Kalkulationsmaßstäbe abhängig. Hierbei ziehen wir alle Protokolle, Bestelldetails, spezifischen Anforderungen und bisherigen Erfahrungswerte mit Ihnen als Kund:in in Betracht, um den für Sie besten Preis zu finden.

Diesbezüglich erlauben wir uns auch, im Falle von Lieferausfällen, Rohstoffknappheit bei unseren Zulieferern oder allen sonstigen Einflüssen, auf die wir selbst nur bedingt oder keinen Einfluss haben, Preise nachträglich anzupassen, Lieferziele zu verschieben oder im schlimmsten Fall auch Bestellungen abzuändern, sollten wir Komponenten nicht erhalten.

In jedem dieser geschilderten Fälle würden wir zuvor mit Ihnen Kontakt aufnehmen, die aktuelle Lage ausführlich erklären und Sie konkret über Ihre Möglichkeiten informieren.

6.2 All unsere Preise verstehen sich ab Werk (Geschäftsstelle). In den Preisen inkludiert sind Kosten für die Verladung, nicht inkludiert sind die Kosten für Verpackung sowie die Umsatzsteuer.

6.3 Das Risiko für marktabhängige Steigerungen des Materialpreises oder Steigerungen im Bereich des

Personals, der allgemeinen Produktionskosten (Strom, Wasser, etc.) oder im Bereich der speziellen Produktionskosten (Gase, Abfall, etc.) tragen immer Sie als Kund:in. Im Falle einer plötzlichen Steigerung solcher Kosten werden Sie jedenfalls vorab informiert. **Bei laufenden Projekten, die über einen längeren Zeitraum andauern, berechtigt Sie eine durch den Markt verursachte Kostensteigerung nicht zum Rücktritt vom Vertrag.**

6.4 Im Falle von Werkleistungen, wie beispielsweise bei Reparaturen, Montagen, Wartungen und ähnlichen Arbeiten, berechnen wir die bei Beendigung der Werkleistung geltenden Stundensätze und Materialpreise; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei uns geltenden Zuschläge berechnet.

6.5 Bei Lieferungen bis zu einem Auftragswert von € 75,-- (exklusive USt.) berechnen wir nach unserer Wahl entweder einen Zuschlag von € 7,50 oder liefern nur gegen Nachnahme.

7. Zahlungsverzug und Mahnung

7.1 Im Falle eines Zahlungsverzuges versuchen wir zuerst festzustellen, durch welchen Umstand dieser verschuldet wurde. Dies tun wir, um das größtmögliche Verständnis für unvorhersehbare Ereignisse oder Umstände zu erbringen, die eine ordentliche Einhaltung der gewährten Zahlungsfrist verhindern und Sie als Kund:in im größtmöglichen Maß wertzuschätzen.

7.1.1 Unsere Bemühungen in solchen Fällen Verständnis zu zeigen, ändern aber nichts an der Tatsache, dass wir vom Ablauf der Zahlungsfrist an, die üblichen **Mahnspesen von € 20,--** pro Auftrag und die **banküblichen Verzugszinsen** verrechnen.

Darüber hinaus verrechnen wir auch sämtliche Kosten, die uns aufgrund ihres Verzuges entstanden sind. Dies könnten beispielsweise Kosten für rechtsanwaltliche Beratung, Kosten eines Inkassobüros oder Lagerkosten sein.

7.1.2 **Zu beachten ist, dass wir Ihnen auch Kosten verrechnen, die uns im Zusammenhang mit einem Zahlungsverzug Ihrerseits, durch eigene Verträge mit Dienstleistern oder Subdienstleistern (Pönalen) entstanden sind.**

7.2 **Jegliche Form der Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen mit von uns bestrittenen Gegenforderungen des:r Kund:in ist ausgeschlossen.**

7.3 **Wir behalten uns das Recht vor, dass wir jederzeit Forderungen, die uns oder der Unternehmensgruppe Busch zustehen, mit Gegenforderungen des:r Kund:in aufrechnen.**

8. Verpackung, Transport und Lieferungen

All unsere Liefergegenstände werden fachgerecht verpackt. Dabei achten wir auf für uns gültige Standards der Verpackung, die nach unserem Erfahrungsschatz zum sicheren Transport der Ware geeignet ist.

8.1 Wir übernehmen keinerlei Verantwortung für Schäden, die durch besondere Bedingungen beim Transport entstehen können.

8.2 Im Falle von Aufträgen, die den Europäischen Raum überschreiten sowie bei transnationalen Aufträgen innerhalb der EU bzw. des EWR, liegt es in der Verantwortung des:der Kund:in sich über die notwendigen nationalen Import- und Verpackungsvorschriften sowie alle notwendigen Kennzeichnungsvorschriften zu informieren.

8.3 **Bei Rücksendungen oder Sendungen, bei denen Sie uns Produkte zur Reparatur oder Wartung oder aus einem anderen Grund übersenden, tragen Sie die entsprechende Verantwortung über die notwendigen Liefer-, Transport-, Hygiene- und Deklarationsvorschriften. So sind beispielsweise Bestandteile im Falle der Notwendigkeit als Gefahrgut zu kennzeichnen, was auch bei der Beauftragung des Transportunternehmens zu beachten ist.**

Des Weiteren müssen alle Wareneingänge bei uns ordnungsgemäß verplombt sein. Ein- und Auslässe der Produkte (z.B. Vakuumpumpe) müssen mit Metallflanschen verschlossen und mit mindestens vier Schrauben befestigt werden. Die Flansche müssen mit entsprechenden Dichtungen (Flachdichtung oder O-Ring) montiert werden. Alle anderen nach außen offenen Anschlüsse (wie Messanschlüsse und Spül- und Kühlwasserschläuche) müssen mit Metallstopfen (z.B. Swagelok, VCR, KF) verschlossen werden. Den Produkten muss während des gesamten Versands eine ausgefüllte Kontaminationserklärung FOR.441 beigelegt sein. Die

Produkte müssen immer mit Metallflanschen verschlossen werden, auch wenn diese keinen gefährlichen Chemikalien ausgesetzt waren.

Sollten die Produkte nicht fachgerecht verpackt bei uns eintreffen, müssen wir für die fachgerechte und sichere Verpackungen einen Aufpreis berechnen.

8.4 Sie sichern uns und allen Unternehmen der Buschgruppe Schad- und Klagloshaltung in Hinblick auf sämtliche Strafen der Verwaltung oder Pönalen zu, die durch unsachgemäße Verpackung und Kennzeichnung entstanden sind oder entstehen werden.

9. Beauftragte Lieferanten

9.1 Von uns beauftragte Lieferanten haften für Schäden nur soweit unsere Transportversicherung diese Schäden abdeckt.

9.2 Erfolgt die Lieferung mit unseren eigenen Fahrzeugen oder Lieferanten, geht ebenso wie bei der herkömmlichen Lieferung die Gefahr mit dem Verlassen der Ware des Grundstückes über.

9.3 Im Falle, dass ein von uns beauftragter Lieferant am Zielort Bedingungen vorfindet, die ihm die ordnungsgemäße Zustellung unmöglich macht, z.B. Übernehmer:innen fehlen, dies Zufahrt blockiert oder versperrt ist, etc., sind wir gezwungen die Ware auf Ihre Kosten zu uns zurückzuliefern und Ihnen den doppelten Transport, wie auch die notwendige Lagerung zu verrechnen.

10. Vertragserfüllung, Versand und Verzug

10.1 **Die Lieferung und alle damit verbundenen Lieferfristen oder Lieferbedingungen beginnen erst mit der Zustellung der Auftragsbestätigung.** Dies setzt jedenfalls voraus, dass vorab der Bestellprozess abgeschlossen wurde und beinhaltet, dass alle erforderlichen Bestelldetails, seien es Ware und Preis, technische Details, Lieferbedingungen, Gewährleistungsansprüche, Informationen zur Installation, etc. ausführlich besprochen und schriftlich Teil des Angebotes wurden.

10.1.1 Keinesfalls beginnt die Lieferfrist vor den in 10.1 genannten Bedingungen zu laufen. Busch übernimmt vor der Perfektionierung des Auftrages

keinerlei Haftungen, Gewährleistungen, Zusicherungen oder sonstige Verpflichtungen.

10.1.2 Ebenfalls entscheidend für den Beginn der Lieferfrist ist, dass die im Angebot angeführte Anzahlung im vollen Umfang beglichen sein muss, um einen weiteren Prozess auszulösen.

10.2 Die Lieferfrist ist dann gewahrt, wenn der Liefergegenstand das Werk noch vor Ablauf der Frist verlassen hat und sich auf dem Weg zum vereinbarten Lieferziel befindet. **Ein Einlangen des Liefergegenstandes bei Lieferziel stellt keine relevante Grundlage zur Feststellung des Erfolgs der fristgerechten Lieferung dar.**

In manchen Fällen kann es auch ausreichen, dass unsere Mitteilung über unsere Lieferbereitschaft bereits als ausreichend anzusehen ist, auch wenn der Liefergegenstand das Werk noch nicht verlassen hat.

10.3 Im Falle, dass unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wird die Lieferfrist um einen von uns subjektiv beurteilten Zeitraum verlängert. In diesem Fall würden Sie jedenfalls darüber verständigt werden. Sie können durch unvorhergesehene Ereignisse keinerlei Ansprüche oder Schadenersatzforderungen gegen uns stellen.

Im Eintrittsfall eines unvorhergesehenen Ereignisses sind wir außerdem berechtigt, teilweise oder gänzlich vom Vertrag mit Ihnen zurückzutreten, ohne dass Ihnen hierdurch irgendwelche Schadenersatzansprüche entstehen oder Sie auf die weitere Erfüllung des Vertrages bestehen können. **Jegliche Form von Ansprüchen Ihrerseits wird in diesem Fall ausgeschlossen.**

10.4 Die mit dem Vertrag verbundene Lieferpflicht besteht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Lieferung der von uns benötigten Rohstoffe oder Komponenten. **Erfolgt die Zulieferung dieser Rohstoffe oder Komponenten durch nicht von uns verschuldete Umstände verspätet, so steht es uns zu, die Lieferfrist angemessen zu verlängern.** Jedenfalls entstehen Ihnen hierdurch weder Schadenersatzansprüche gegen uns noch gegen Dritte. Auch Strafzahlungen, welche sich eventuell aus dem Vertrag ergeben, werden unsererseits ausgeschlossen.

10.5 Der Versand erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten von Ihnen als Besteller:in. Die Entscheidung über Versandart und Versandweg bleibt uns unter Ausschluss einer Haftung vorbehalten. Wünschen Sie eine Transportversicherung so müssen Sie uns einen

entsprechenden Auftrag hierfür erteilen. Ohne Auftrag wird unsererseits keine Transportversicherung abgeschlossen. Die Kosten für eine Transportversicherung tragen jedenfalls Sie als Auftraggeber:in.

10.6 Je nach Auftrag und Komponentenverfügbarkeit sind wir berechtigt, auch nur eine Teillieferung durchzuführen. Die Mehrkosten für die zusätzliche Lieferung werden nur dann von uns übernommen, wenn eine Teillieferung hätte verhindert werden können. Die Beurteilung, ob eine Teillieferung hätte verhindert werden können oder nicht, liegt ausschließlich in unserem subjektiven Ermessen.

10.7 Im Falle von Lieferverzögerungen, die durch Störungen in Ihrer Sphäre stattfinden, haben Sie die Lagerungskosten bei Lagerung in unserem Werk (Geschäftsstelle), mindestens jedoch monatlich 0,5% des Rechnungsbetrages zu bezahlen.

Sollte so ein Fall eintreten, sind wir außerdem berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, in der die Ware zugestellt und übernommen werden kann. Sollte diese Nachfrist fruchtlos verstreichen, steht es uns zu, über den Liefergegenstand frei zu verfügen, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu unseren Gunsten abzuändern. Außerdem steht es uns zu, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Schadenersatzforderung wird jedenfalls mit mindestens 10% des gesamten Auftragswertes bemessen.

11. Gefahrenübergang

11.1 Verlässt eine Lieferung unsere Geschäftsstelle (Abgrenzung durch äußersten Rand des Grundstückes) geht jegliche Gefahr auf den:die Kund:in über. Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich nur um eine Teillieferung oder um andere Leistungen wie etwa die Versandkosten, die Anfuhr oder die Aufstellung handelt.

11.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu verantworten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den:die Kund:in über.

12. Markenschutz und technische Schutzrechte

Ein jedes unserer Erzeugnisse baut auf die jahrzehntelange Erfahrung unseres Unternehmens und

derer der Busch Unternehmensgruppe auf. Das erworbene Know-how ist der Garant für beste Qualität und Service.

Dieses Know-how muss jedoch geschützt werden, denn es bildet die Grundlage für all unser Handeln.

12.1 Wenn Sie Erzeugnisse von uns beziehen, sind Konstruktionspläne, Zeichnungen, Modelle, Pläne, Berechnungen, Typbeschreibungen, Bilder, Schriften, Blaupausen, Logos, Marken, Wort-Schrift-Zeichen und alle anderen Bestandteile, die auf uns hinweisen, geschützt und dürfen ausschließlich zum vorgesehenen Zweck verwendet werden.

12.2 Eine jede Verletzung dieser Schutzrechte kann gravierende Schadenersatzforderungen unsererseits nach sich ziehen. Eine Verletzung von Schutzrechten kann beispielsweise bereits dann eintreten, wenn man Details über den technischen Aufbau unserer Erzeugnisse mit unbeteiligten Dritten bespricht oder wenn man Pläne, Zeichnungen, etc. schriftlich an unbeteiligte Dritte weiterleitet.

12.3 Wir erwarten uns im Rahmen einer wohlwollenden und wertschätzenden Geschäftsbeziehung, dass Sie uns vor Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte konsultieren und keine Informationen ohne unsere Erlaubnis weitergeben.

13. Werkleistungen

13.1 Bei Werkleistungen sind uns alle erforderlichen Hilfskräfte sowie Geräte, Gerüste, Hebewerkzeuge, Absperrungen, elektrische Energie, etc. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, selbst wenn die Montage inbegriffen ist oder für Sie ein Pauschalpreis ausverhandelt wurde.

Sollte ein Unterbau erforderlich sein, ist dieser bereits vor dem Eintreffen der Monteure fertigzustellen.

13.2 Der:die Kund:in hat vor Eintreffen der Monteure dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Personen und Sachen errichtet wurden.

13.3 Für überlassene Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernehmen weder wir noch die Unternehmen der Buschgruppe Haftung. **Die Verantwortung, dass überlassene Hilfskräfte entsprechend geschult sind und wissen, wie sie die persönliche Arbeitssicherheit gewährleisten, liegt**

beim Überlasser. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Überlassungsvertrag mit einer gegenteiligen Klausel dies ausschließen würde.

14. Sicherheitsmaßnahmen,

Arbeitnehmer:innenschutz, Umweltschutz

Als Teil der Busch Unternehmensgruppe setzen auch wir auf den Schutz unserer Arbeitnehmer:innen und den Schutz unserer Umwelt.

Das persönliche Wohl, die Gesundheit und Zufriedenheit unserer Angestellten sind uns enorm wichtig. Ebenso sind wir bestrebt, unsere Umwelt zu schützen, nachhaltig zu produzieren und Energien zu sparen.

Um dies gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass wir entsprechende Mindeststandards setzen, die den Schutz von Personal und Umwelt sichern.

14.1 Wie bereits in Punkt 13 beschrieben, sind Ihrerseits bereits vor Eintreffen unserer Monteure entsprechende Vorbereitungen zu treffen, die Sicherheit und Umweltschutz am Arbeitsplatz sicherstellen. Dies umfasst im Konkreten folgende Punkte:

- Das eintreffende Personal muss durch eine befugte und geschulte Person über die notwendigen Sicherheitseinrichtungen informiert werden. Dies umfasst in der Regel Brandschutzvorkehrungen und Alarm- und Fluchtpläne, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Fluchtwege, etc.
- Werden am Einsatzort Chemie oder gefährliche Substanzen verwendet, muss unser Personal darüber aufgeklärt werden. Ebenfalls muss das Verhalten beim Kontakt mit diesen Substanzen besprochen werden.
- Die Entsorgung für Verpackungen muss geregelt sein.
- Unser Personal muss über die Entsorgungsmöglichkeit von eingesetzten Ölen und Schmierfetten informiert werden.

14.2 Im Falle, dass für Ihr Unternehmen oder die auszuführenden Arbeiten besondere Schutzvorgaben bzw. Vorgaben betreffend Abfallwirtschaft gelten, so haben Sie uns vorab darüber zu informieren damit auch wir diesen Vorgaben entsprechen können.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller uns oder der Unternehmensgruppe Busch aus welchem Rechtsgrund immer zustehenden Forderungen vor.

15.2 Eine Weitergabe oder Veräußerung des Liefergegenstandes ist nur dann erlaubt, wenn dieser durch Zahlung des vollen Kaufpreises sowie aller erforderlichen Lizenzkosten erworben wurde und durch die Veräußerung keinerlei Marken- und/oder technische Schutzrechte von Busch oder einem Unternehmen der Buschgruppe beeinträchtigt werden würden.

Im Falle einer Weitergabe an Dritte durch Pfändung oder Beschlagnahmung sind wir unverzüglich zu informieren.

15.3 Wird der Liefergegenstand mit anderen Teilen, Maschinen oder Sachen verbunden, bleiben unsere Ansprüche weiter bestehen und erstrecken sich im Falle von festen Verbindungen auf die neue Konstruktion. Dies betrifft auch mögliche Vermietungen oder Veräußerungen der Sache sowie jegliche Form von technischen Schutzrechten, die hierdurch berührt werden können.

Hierbei behalten wir uns das Recht vor, Schadenersatzansprüche in jeglicher Form geltend zu machen und durchzusetzen. Dies kann auch bedeuten, dass selbst dann Schadenersatzansprüche gestellt werden, wenn der ursprüngliche Kaufpreis bereits beglichen wurde.

15.4 Der:Die Kund:in kann nur so lange Ansprüche gegen uns erheben, solange offene Zahlungen fristgerecht beglichen werden und keine Zahlungsunfähigkeit besteht.

15.5 Im Falle von vertragswidrigem Verhalten seitens des:der Kund:in sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des:r Kund:in zurückzunehmen. Der bestehende Vertrag bleibt hierbei erhalten. Im Falle, dass eine Rücknahme nicht möglich wäre, behalten wir uns vor, den weiteren Gebrauch des Liefergegenstandes zu untersagen.

15.5.1 Darüber hinaus sind wir berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand zu veräußern. Dies trifft auch dann zu, wenn wir den Gegenstand nach Ihren Konstruktionsplänen, Mustern oder Modellen konstruiert haben. Ansprüche Ihrerseits entstehen hierbei nicht.

15.5.2 Der dadurch gewonnene Erlös wird nach einer Manipulationsgebühr von 10% des erzielten Erlöses auf unsere offene Forderung angerechnet.

16. Gewährleistung, Haftung und Verfügbarkeit

16.1 Für den Fall, dass Ihnen als Besteller:in ein Schaden aus einer von uns verursachten Lieferverzögerung entsteht und dieser nicht durch unvorhergesehene Umstände eingetreten ist, so gebührt Ihnen eine Entschädigung von 0,5% je voller Woche, höchstens aber 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der in Folge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann bzw. bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt.

16.2 Busch übernimmt keinerlei Gewährleistung für Abweichungen innerhalb der Norm von Maß, Gewicht und Qualität unserer Produkte. Die Feststellung einer Abweichung ist jedenfalls durch einen unabhängigen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erbringen. Die Kosten dieses Gutachten sind jedenfalls von Ihnen als Kund:in zu übernehmen.

16.3 Busch haftet nur für solche Mängel, die innerhalb eines Jahres ab Gefahrenübergang infolge einer vor diesem Zeitpunkt liegenden Ursache aufgetreten sind. **Bei allen sonstigen Leistungen (z.B. Montagen, Reparaturen, Wartungen, Lieferung von Austauschteilen usw.) gelten die individuellen Fristen.**

16.4 Der maximale Gewährleistungsanspruch richtet sich jedenfalls nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften sowie nach dem marktüblichen Gebrauch. Ist ein Gewährleistungsanspruch zu ermitteln, da beispielsweise die kalkulierten Betriebsstunden bereits überschritten wurden oder der Gegenstand über die Norm beansprucht wurde, ist das unabhängige Ermittlungsergebnis für den Gewährleistungsanspruch ausschlaggebend. Jedenfalls trägt der:die Kund:in die Kosten für die notwendige Ermittlung.

16.5 Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsanspruches steht es uns zu, nach unserem Ermessen entweder die mangelhafte Komponente oder deren mangelhafte Einzelteile gegen mängelfreie auszutauschen oder Ihnen eine angemessene Gutschrift entsprechend der Preisminderung zu gewähren. Die Entscheidung über

den Austausch also die Nachbesserung oder die Gutschrift bleibt jedoch uns überlassen.

Jedenfalls verlängert sich die Gewährleistung weder durch Gutschrift noch durch Nachbesserung.

Die ausgetauschten Teile gehen mit dem Austausch in unser Eigentum über.

16.6 Für Vakuumpumpen, die bei uns generalüberholt werden, gewähren wir eine Garantieverlängerung von sechs Monaten ab Beendigung der Generalüberholung.

16.7 Die Kosten einer von Ihnen oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbehebung werden von uns nicht erstattet.

16.8 Schäden jeglicher Art bewirken keinen Schadenersatzanspruch gegen uns oder andere Unternehmen der Unternehmensgruppe Busch, sofern diese nicht durch uns grob fahrlässig verursacht wurden. Die Feststellung des Schadens muss jedenfalls durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen.

Ansprüche dieser Art müssen uns unmittelbar angezeigt und können ausschließlich gerichtlich geltend gemacht werden. Ein jeder präjudizieller Vergleich ist ausgeschlossen.

16.9 Für den Fall, dass Komponenten von Mängeln betroffen sind, die von unseren Zulieferern stammen, haften wir ausschließlich nur soweit, als dass wir selbst Gewährleistungsansprüche gegen unsere Zulieferer geltend machen können.

Sollte einer unserer Zulieferer seine Geschäftstätigkeit einstellen (Insolvenz, etc.), so schließen wir jeglichen Übergang von Gewährleistungsansprüchen an uns aus, auch dann, wenn durch den Produktionsprozess verschiedene Komponenten zu einer neuen Ware kombiniert werden.

16.10 Fertigungen, die in Ihrem Auftrag und nach Ihren Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsplänen oder Modellen erfolgen, fallen nicht unter den gleichen Gewährleistungsanspruch wie Fertigungen unserer Konstruktion. Sie werden prinzipiell Ihrem Wunsch nach gefertigt, wodurch kein allgemeiner Gewährleistungsanspruch besteht. Darüber hinaus hält uns der:die Kund:in schad- und klaglos und fordert auch sonst keinen Schadenersatz für Mängel, die aus falschen Berechnungen oder Konstruktionsplänen entstanden sind.

17. Anfechtungsverzicht

Der/Die Kund:in verzichtet, soweit nach zwingendem Recht zulässig, darauf, Verträge mit uns oder Unternehmen der Busch Unternehmensgruppe anzufechten, ihre Anpassung zu verlangen oder geltend zu machen, der Vertrag sei nicht gültig zustandegekommen oder nichtig.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht oder bei deutschen Niederlassungen der Busch Unternehmensgruppe das deutsche materielle Recht, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts sowie internationale Verweisungsnormen ausgeschlossen werden.

18.2 Erfüllungsort und Leistungsort ist der jeweilige Geschäftsstandort von Busch.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

18.4 Für alle Streitigkeiten zwischen Kund:innen und uns wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Villach sachlich und örtlich zuständigen Gerichts vereinbart. Für alle Streitigkeiten zwischen Kund:innen und anderen Unternehmen der Busch Unternehmensgruppe wird das Gericht vereinbart, das für den jeweiligen Busch Standort sachlich und örtlich zuständig ist.